

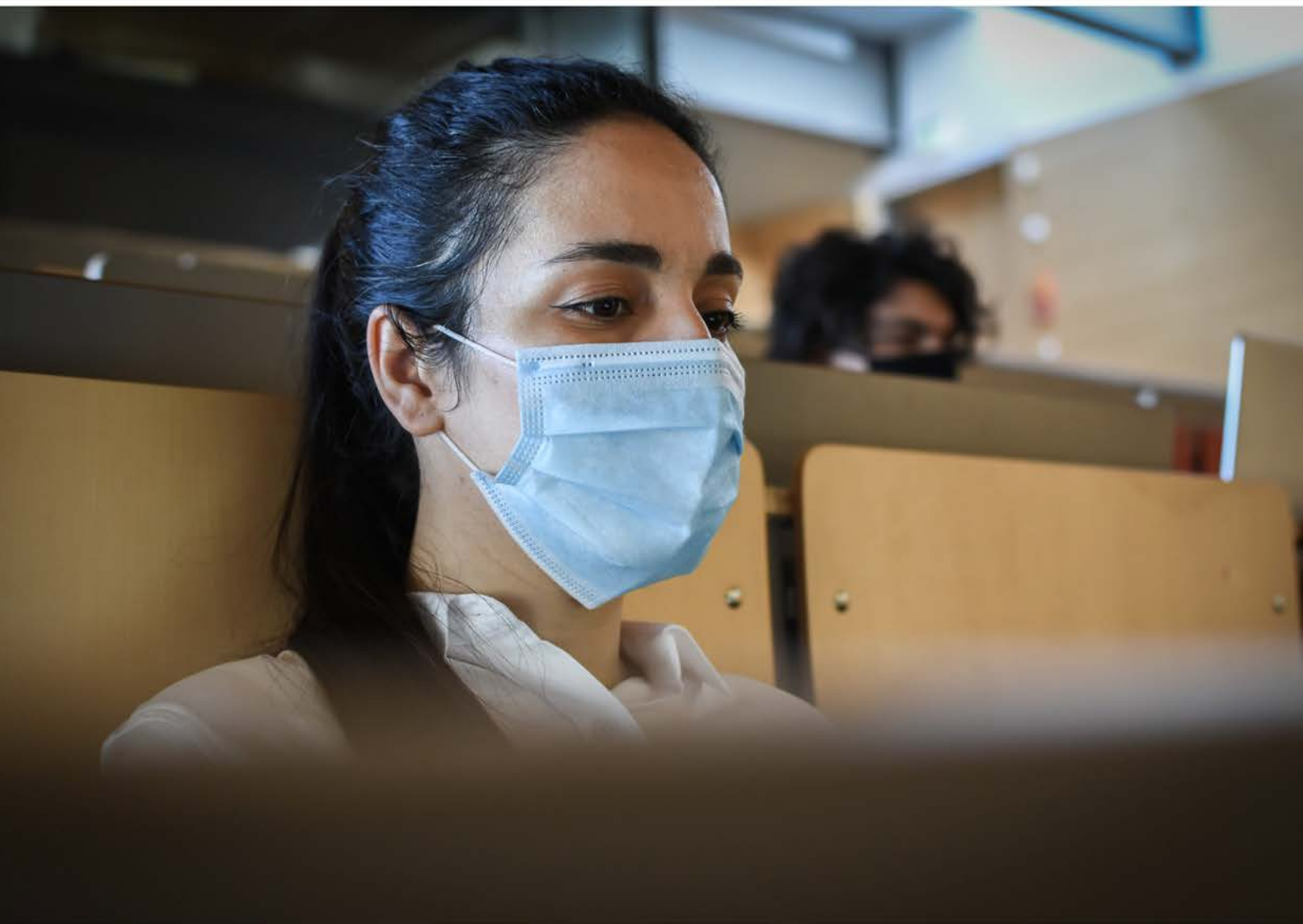


UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

# Sichere Uni Bayreuth

*Handbuch der Universität Bayreuth zum Umgang mit der  
Corona-Pandemie (Infektionsschutzkonzept)*

Version: 6.1, Stand: 22.09.2021





# Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1. Zuständigkeiten.....	4
2. Hygienemaßnahmen und -regelungen.....	4
2.1. Allgemeine Maßnahmen.....	4
2.1.1. Abstandsgebot .....	4
2.1.2. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung .....	5
2.1.3. 3G-Regelung (Geimpft, genesen, getestet).....	6
2.1.4. Handhygiene .....	7
2.1.5. Hust- und Niesetikette .....	7
2.1.6. Angebot von Selbsttests für Beschäftigte .....	7
2.1.7. Verhalten bei Corona-(Verdachts-)Fällen.....	8
2.1.8. Durchsetzung der Maßnahmen .....	8
2.2. Besondere technische und organisatorische Maßnahmen.....	8
2.2.1. Kontaktdatenerfassung .....	8
2.2.2. Lüftung.....	10
2.2.3. Reinigung.....	10
2.2.4. Arbeitsplatzgestaltung (für Beschäftigte).....	11
2.2.5. Schutz von Risikogruppen.....	12
2.2.6. Gastronomische Angebote: Durchführung von Caterings und Buffets, Besuch der Mensa .....	13
2.2.7. Nutzung von Personenaufzügen .....	13
2.2.8. Dienst- und Fortbildungsreisen.....	13
2.2.9. Dienstfahrzeugnutzung .....	14
2.3. Zusätzliche Regelungen für den Präsenzbetrieb .....	14
2.3.1. Allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	14
2.3.2. Gremienarbeit und Verwaltungsbetrieb.....	15
2.3.3. Präsenzlehrveranstaltungen.....	16
2.3.4. Weitere Präsenzveranstaltungen an der Universität Bayreuth.....	16
2.3.5. Publikumsverkehr und Serviceangebote.....	18
2.3.6. Kulturstätten .....	18
3. Inkrafttreten.....	18

## Vorbemerkung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Alle Angehörigen der Universität tragen durch ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen und damit einen Beitrag zur Eindämmung der aktuellen Pandemie zu leisten. Unabdingbar für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung aller Mitglieder der Universität – von Studierenden, akademischen Mitarbeitenden, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Mitarbeitenden in Administration und Technik.

Besondere Verantwortung tragen diesbezüglich die Führungskräfte der Universität. Ihnen obliegt es, sich um eine aktive Kommunikation entsprechend dem Grundsatz „Gesundheit geht vor“ zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Infektionsschutzmaßnahmen und diesbezügliche Hinweise verständlich erklärt und umgesetzt werden.

Die in diesem Handbuch getroffenen Regelungen legen einen Mindeststandard fest, der in allen universitären Einrichtungen umzusetzen ist. In diesem Handbuch wurden die Inhalte folgender Regelungen berücksichtigt:

- die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Dokumente SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Arbeitsschutzstandard.html>) und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>),
- die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>),
- die Einreisequarantäneverordnung (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>),
- die Hinweise für die Ergänzung von Arbeitsschutzkonzepten (<https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/presse/corona/maskenschutzkonzept-behoerden/index.html>) des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat sowie
- das Rahmenkonzept für Hochschulen (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-669/>), das mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege erarbeitet wurde.

**Die Regelungen in diesem Handbuch gelten an der Universität Bayreuth als Mindeststandard. Sie konkretisieren das allgemeine Rahmenkonzept Hochschulen. Strengere höherrangige Vorschriften, beispielsweise in gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften oder staatlichen Infektionsschutzregelungen, sind selbstverständlich vorrangig einzuhalten und jeweils zu beachten.**

## 1. Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Die Universität kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig. Sollten die stichprobenartigen Überprüfungen einen Bedarf zur Nachsteuerung ergeben, behält sich die Universitätsleitung im Rahmen ihres Hausrechts weitere Schritte vor.

Lehrende haben in den Hörsälen und weiteren Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen, sowie für die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktdatenerfassung zu sorgen.

## 2. SARS-CoV-2: Krankheit und Übertragungswege

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 ist leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 kann die Atemwegserkrankung Covid-19 verursachen. Hierbei kann es auch zu schweren Krankheitsverläufen bis zum Tode kommen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der SARS-CoV-2-Infizierten keine oder eine nur leichte, erkältungsähnliche Erkrankung entwickeln. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass auch Personen mit mildem Krankheitsverlauf sowie geimpfte Personen ansteckend sein können. Ebenso kann eine Übertragung einige Tage vor Ausbruch der Symptome erfolgen.

Die Verbreitung kann nach jetzigem Kenntnisstand über den Weg der Tröpfcheninfektion oder über Aerosole erfolgen. Die Übertragung findet vor allem bei räumlicher Nähe zu einer Person, die Viren ausscheidet, statt, zum Beispiel beim normalen Gesprächsabstand oder darunter. Es zeigte sich, dass die Viren insbesondere in geschlossenen Räumen sehr effizient durch Tröpfchen und Aerosole von Mensch zu Mensch übertragen werden und sich in der Bevölkerung verbreiten.

Es ist zu beachten, dass der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 Meter erhöht. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole ist unter diesen Bedingungen das Einhalten des Mindestabstandes ggf. nicht mehr ausreichend. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz verringert die in die Luft abgegebene Virenzahl.

Die Übertragung über kontaminierte Oberflächen und Hände ist, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls möglich.

Das Infektionsrisiko steigt mit der Anzahl und der Dauer der ungeschützten Kontakte mit Corona-Infizierten.

## 3. Hygienemaßnahmen und -regelungen

### 3.1. Allgemeine Maßnahmen

#### 3.1.1. Abstandsgebot

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann – beispielsweise in Verkehrs- und Begegnungsbereichen in den Hochschulgebäuden – ist stets eine Maske zu tragen (vgl. 3.1.2). Zu Verkehrs- und Begegnungsbereichen zählen z.B. alle Foyers, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Aufzüge, Teeküchen und WC-Anlagen.

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bspw. transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand (vgl. 3.2.4).

Für Präsenzlehrveranstaltungen kann von dem Mindestabstandgebots abgewichen werden (vgl. dazu Regelungen in Kapitel 3.3.3).

### 3.1.2. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

#### *Maskenpflicht*

Überall dort, wo innerhalb von Gebäuden die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, besteht die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Weitere arbeitsschutzrechtliche Regelungen (z.B. in Laboren) bleiben hiervon unberührt.

Bei Staatsexamensprüfungen (mündlich oder schriftlich) können unter Umständen abweichende Regelungen zur Maskenpflicht für Prüflinge gelten.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies muss vor Ort sofort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält.

Bei der Auswahl der Art der Mund-Nasen-Bedeckung sind grundlegende Arbeitsschutzstandards, wie sie z.B. in Laboren gelten, zu beachten. Weitere Hinweise zu Schutzvorkehrungen bei der Arbeitsplatzgestaltung finden sich unter 3.2.4.

Kinder unter 6 Jahren unterliegen nicht der Maskenpflicht.

#### *Maskenpflicht bei Prüfungen*

Bei Prüfungen besteht – analog zu den Vorschriften für Präsenzlehrveranstaltungen – die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen.

#### *Bezug von Mund-Nasen-Schutz*

Die Universität Bayreuth hält für alle Beschäftigten ein Kontingent an Mund-Nasen-Schutz vor. Bestellungen sind per Mail über die Leitung des Bereichs Beschaffung, Horst Schilling ([horst.schilling@uni-bayreuth.de](mailto:horst.schilling@uni-bayreuth.de)), möglich.

Studierende und Gäste haben eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzuführen.

### 3.1.3. 3G-Regelung (Geimpft, genesen, getestet)

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner in der Stadt Bayreuth dürfen die Gebäude und geschlossenen Räume der Universität nur von Personen betreten werden, die geimpft, genesen oder getestet sind. Im Sinne der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind dies asymptomatische Personen, die:

- a) GEIMPFT: im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Dieser muss eine Impfung mit einem unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoff bescheinigen. Die Impfung muss vor mindestens 14 Tagen abgeschlossen worden sein.
- b) GENESEN: im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Dieser muss eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen. Die Infektion muss mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen.
- c) GETESTET: im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises sind. Dieser muss das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen, die entweder
  - a. aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - b. aufgrund eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Ein entsprechender Nachweis über eines der drei „G“ ist in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in analoger oder digitaler Form mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Universität Bayreuth überprüft die 3G-Regelung stichprobenartig.

Beschäftigte sowie Kinder unter 6 Jahren unterliegen nicht der 3G-Pflicht.

Die 3G-Pflicht ist nicht auf Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile) anzuwenden.

#### *Überprüfung der 3G-Regelung*

Gemäß 2.1. des Rahmenkonzepts für Hochschulen (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-669/>) hat die Überprüfung der 3G-Regel durch die Hochschule zumindest im Wege von regelmäßigen, engmaschigen und konsequenten Stichproben zu erfolgen.

Der Sicherheitsdienst der Universität Bayreuth überprüft unter den Studierenden auf dem Campus in Bayreuth stichprobenartig die Einhaltung der 3G Regelung. Grundsätzlich sind zwei Doppelstreifen (8.00 – 20.00 Uhr und 10.30 – 22.30 Uhr) montags bis freitags im Einsatz und kontrollieren pro Tag bis zu 400 Studierende. Die Kontrollen finden ausschließlich in Innenräumen statt, dort auf Verkehrsflächen, am Rande von Lehrveranstaltungen (z. B. Eingangs-/Ausgangskontrolle), in Bibliotheken, Lernräumen und Indoor-Sportstätten. Die Kontrollen folgen keinem festen täglichen Muster, sondern sind dynamisch und zufällig.

Davon abweichend überprüfen in den ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn drei zeitlich leicht versetzte Doppelstreifen stichprobenartig die Einhaltung der 3G Regelung unter den Studierenden. Diese kontrollieren pro Tag bis zu 600 Studierende und decken damit 20% der Grundgesamtheit an Studierenden pro Tag ab.

Samstags und sonntags erfolgen von 8.00 – 20.00 Uhr Kontrollen durch eine Doppelstreife in den Bibliotheken, Gebäudefoyers und in den geöffneten CIP-Pools sowie Lernräumen.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Sicherheitsdienst unter Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen konsequent vom Hausrecht gemäß §2 der Hausordnung der Universität Bayreuth (<https://www.uni-bayreuth.de/de/service/hausordnung/index.html>) Gebrauch machen und einen Verweis aussprechen. Sobald sich der/die betroffene Studierende weigert, dem Verweis Folge zu leisten, ist der Sicherheitsdienst angehalten, die Polizei (110) hinzuzuholen.

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### 3.1.4. Handhygiene

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen: Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist i. d. R. nur dann erforderlich und sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Handwaschmittel sowie Einmal-Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel, stehen in den WC-Anlagen und Laborräumen in ausreichender Menge zur Verfügung.

An der Universität sind ausreichend Sanitärbereiche (gemäß Arbeitsstättenverordnung) vorhanden, sodass jeder vor Betreten eines Hörsaals, Seminarraums oder sonstigen Raums seine Hände waschen kann und sollte.

Zum zusätzlichen Schutz der Angehörigen der Universität Bayreuth hat die Zentrale Technik an stark frequentierten Orten Desinfektionsmittelpender angebracht. Die Zentrale Technik überprüft den Füllstand der Spender regelmäßig und füllt bei Bedarf nach. Sollten Nutzende einen leeren Desinfektionsmittelpender vorfinden, können sie sich an [service.zt@uni-bayreuth.de](mailto:service.zt@uni-bayreuth.de) wenden.

#### 3.1.5. Hust- und Niesetikette

Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten werden. Am besten ist es, sich hierfür abzuwenden.

#### 3.1.6. Angebot von Selbsttests für Beschäftigte

Beschäftigte, die die Universität zu Arbeitszwecken aufsuchen, haben die Möglichkeit, sich auf eigenen Wunsch bis zu zweimal pro Woche selbst zu testen. Es besteht keine Testpflicht.

Die Ausgabe der Selbsttests erfolgt für Beschäftigte in den Fakultäten über die Dekanate, in den Betriebseinheiten über die jeweilige Leitung, in der ZUV über die Poststelle.

Aus betriebsärztlicher Sicht wird den Beschäftigten dringend empfohlen, die Selbsttests eigenverantwortlich vor der Arbeit zuhause durchzuführen. Dies gewährleistet, dass die durch die Tests ermöglichte höhere Sicherheit bereits bei Arbeitsbeginn gewährleistet ist.

Sollte ein Testergebnis positiv sein, müssen Sie sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben und einen PCR-Test durchführen lassen (kontaktieren Sie hierfür Ihren Hausarzt, ein Testzentrum, Ihr zuständiges Gesundheitsamt oder die Kassenärztliche Vereinigung unter 116 117). Aus Gründen des Infektionsschutzes bitten wir Sie, die Universität über [gesundheit@uni-bayreuth.de](mailto:gesundheit@uni-bayreuth.de) über das positive Testergebnis zu informieren.

Bei **Geimpften** ist zu berücksichtigen, dass einerseits auch Geimpfte am Virus erkranken können, wenn auch mit meist milderem Verlauf, und dass andererseits auch Geimpfte das Virus übertragen können, sodass Kontaktpersonen ohne (vollständigen) Impfschutz nach wie vor dem Risiko einer Infektion, ggf. mit schwerem Verlauf, ausgesetzt werden. Sofern Kontakt mit noch nicht vollständig geimpften Personen möglich ist, ist eine regelmäßige Testung auch geimpfter Personen empfehlenswert.

### 3.1.7. Verhalten bei Corona-(Verdachts-)Fällen

#### *Meldepflichten*

- Nachweislich an Corona erkrankte Beschäftigte haben dies ihrem/ihrer Vorgesetzten sowie der Personalabteilung per Mail über [gesundheit@uni-bayreuth.de](mailto:gesundheit@uni-bayreuth.de) oder telefonisch unter: 09 21/ 55-5222 anzuzeigen.
- Nachweislich an Corona erkrankte Studierende melden sich per Mail über [StudiCare@uni-bayreuth.de](mailto:StudiCare@uni-bayreuth.de) oder telefonisch unter 09 21/ 55-5238.

#### *Umgang mit Corona-(Verdachts-)Fällen*

Grundsätzlich veranlasst das Gesundheitsamt jeweils die allgemeinrechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Wenn eine Person nachweislich an Corona erkrankt ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen das Gesundheitsamt, sobald dieses informiert ist. Corona-Infizierte dürfen den Campus der Universität dann nicht mehr betreten, bis das Gesundheitsamt offiziell „Entwarnung“ gegeben hat.

Beschäftigte, die im Inland unter Quarantäne gestellt werden und deshalb den Campus nicht betreten können bzw. dürfen, müssen grundsätzlich bzw. soweit möglich in Tele-/Heimarbeit arbeiten, soweit sie arbeitsfähig sind. Freistellung vom Dienst wird nur gewährt, soweit keine Tele- bzw. Heimarbeitsmöglichkeit besteht.

Soweit eine Person aus dem eigenen Hausstand oder eine andere enge Kontaktperson noch auf das Testergebnis wartet, sollten sich Angehörige der Universität Bayreuth in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten vorsorglich in „Selbstquarantäne“ begeben; wo immer dies in Abstimmung mit dem/der Vorgesetzten möglich ist, sollte dann im Homeoffice gearbeitet werden.

Soweit dies möglich ist, sollen auch Kontaktpersonen von „Verdachtspersonen“ nach Rücksprache mit dem/er Vorgesetzten im Homeoffice arbeiten, bis die Situation geklärt ist.

### 3.1.8. Durchsetzung der Maßnahmen

Bei Verstößen gegen die geltenden Regelungen, insbesondere 3G-Nachweispflicht, und Maskenpflicht, sind die Angehörigen der Universität Bayreuth dazu angehalten, die betreffenden Personen auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen und diese bei Uneinsichtigkeit zu bitten, den Campus zu verlassen. Sollte Unterstützung notwendig sein, kann der Sicherheitsdienst hinzugezogen werden. Das Sicherheitspersonal ist rund um die Uhr über die Leitwarte (0921/55-2117) bzw. auch über die Notfallnummer 0921/55-3333 erreichbar.

Bei Verstößen im Rahmen von Veranstaltungen kann der/die Verantwortliche im äußersten Notfall, d.h. wenn die Situation nicht kontrolliert werden kann, die Veranstaltung abbrechen. In jedem Fall wird darum gebeten, den Vorfall schriftlich festzuhalten und gegenüber der Hochschulleitung unter Angabe der Beteiligten und des Inhalts des Vorfalls über [praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de](mailto:praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de) zu melden.

## 3.2. Besondere technische und organisatorische Maßnahmen

### 3.2.1. Kontaktdatenerfassung

Die Mitwirkung von jedem und jeder bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.

#### **a) Ablauf der Datenerfassung**

Die Universität Bayreuth kombiniert in der Kontaktdatenerfassung eine Buchung im Vorhinein und eine Erfassung der Anwesenheit vor Ort.



### **Buchung im Vorhinein**

Die Buchung im Vorhinein hat in folgenden Fällen zu erfolgen:

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen: Um die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nutzen zu können, müssen Dozent\*innen für ihre Kurse die Anmeldefunktion in CAMPUSonline einschalten. Die Zuteilung der Studierenden zur jeweiligen Veranstaltung oder zu den einzelnen Gruppen in den Veranstaltungen kann dann entweder manuell durch die Lehrenden oder aber durch die Studierenden selbst über cmlife erfolgen. Eine detaillierte Anleitung finden Sie unter: <https://www.cm.uni-bayreuth.de/de/Materialien/index.html> (Bereich „Lehrende“ → „Handreichung zur Planung von Präsenz- und Online-Lehre mit CAMPUSonline und cmlife“)

### **Erfassung der Anwesenheit vor Ort**

*Wie erfolgt die Datenerfassung vor Ort?*

Die Erfassung der Anwesenheit vor Ort erfolgt campusweit einheitlich über UniNow. Das UniNow-System bietet folgende Möglichkeiten zur Datenerfassung:

- Erfassung über die Campus-App „UniNow“ der Universität Bayreuth
- Erfassung ohne App mittels QR-Code-Scanner im Browser des Smartphones
- Erfassung via Laptop im Browser über eine spezifische, im Raum angegebene URL

Personen, die vor Ort keine Möglichkeit haben, sich einzubuchen (z. B. weil sie nicht über ein internetfähiges, mobiles Endgerät verfügen) oder eine Buchung vergessen haben, werden gebeten, ihre Kontaktdaten nachträglich zu erfassen. Über diese URL: [www.uni-bayreuth.de/checkin](http://www.uni-bayreuth.de/checkin) können die Daten nachgetragen werden. Hier kann nach allen Gebäuden/Räumen gesucht und die Zeitspanne der Anwesenheit angegeben werden.

Bei der ersten Einbuchung ist die Eingabe der zu erfassenden Daten erforderlich. Der „Check-In“ in einen Raum oder an einem Arbeitsplatz erfolgt selbstständig und eigenverantwortlich beim Betreten des Raumes. Der „Check-Out“ erfolgt entweder durch selbstständige Ausbuchung beim Verlassen des Raumes oder geschieht automatisch bei der nächsten Einbuchung.

*Wo ist eine Datenerfassung vor Ort notwendig?*

Eine Vor-Ort-Erfassung ist in den folgenden Fällen erforderlich:

- Bei der Nutzung von Seminarräumen, Hörsälen, PC-Pools, Besprechungsräumen, Sporträumen (bei Lehrveranstaltungen in Ergänzung zur Buchung im Vorhinein).
- Bei Präsenzprüfungen.

#### **b) Erfasste Daten**

Im Rahmen der Kontaktdatenerfassung werden folgende Angaben erfasst:

- Name, Vorname
- Telefonnummer
- E-Mail
- Wohnort oder Postleitzahl

#### **c) Datenspeicherung**

Die Datensätze im UniNow-System werden außerhalb der Lernmanagementsysteme gespeichert und stehen nicht zur Überprüfung der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die Daten werden nicht verknüpft oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen verwendet. Die Daten, die außerhalb der Universitätssysteme gespeichert

werden, sind verschlüsselt und per Auftragsdatenverarbeitung abgesichert. Eine Entschlüsselung der UniNow-Daten und der Daten, die auf Basis der Kartenummer der CampusCard erhoben werden, ist ausschließlich durch definierte Personen des ITS möglich.

### 3.2.2. Lüftung

Die Lüftung von Räumen hat gemäß den nachfolgenden Vorgaben des Reinigungs- und Lüftungskonzepts der Universität Bayreuth (<https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/presse/corona/reinigung-lueftung-konzept-ubt/index.html>) zu erfolgen. Über die Lüftungsvorgaben wird in Hörsälen und Seminarräumen durch Aushang informiert.

#### *Räume ohne raumluftechnische Anlage*

Alle Räume sind regelmäßig zu lüften. Räume ohne raumluftechnische Anlage (z.B. Büroräume, Besprechungsräume und teilweise Seminarräume) sind zu Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen über eine Stoßlüftung (geöffnete Fenster, bevorzugt durch Querlüftung) zu lüften. Die Lüftung soll alle 45 Minuten für ca. 5 Minuten wiederholt werden. Eine Lüftung durch Kippstellung der Fenster ist unzureichend. In Besprechungsräumen wird von einer dichteren Belegung ausgegangen, so dass eine Wiederholung nach 20 Minuten erfolgen soll.

Die Einhaltung der Lüftungsvorgaben ist durch den jeweiligen Nutzer sicherzustellen.

#### *Räume mit raumluftechnischer Anlage*

Bei Räumen mit raumluftechnischer Anlage (z.B. Hörsäle, Seminarräume, Laboratorien), die über eine aktive raumluftechnische Anlage verfügen, steuert die Zentrale Technik die Anlagen, so dass hier eine Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist. In diesen Räumen ist in der Regel keine individuelle Lüftung notwendig.

#### *Umluftgeräte*

Die Nutzung von Umluftgeräten (z.B. Umluftkühlgeräte, Ventilatoren, Heizlüfter) sollte, wo immer möglich, vermieden werden. Der Betrieb entsprechender Geräte muss bei Anwesenheit von mehr als einer Person im Raum unterbleiben.

### 3.2.3. Reinigung

Toilettenanlagen werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt.

Arbeitsmittel, die typischerweise bei Praxisveranstaltungen und Prüfungen verwendet werden und die in kurzer Abfolge von mehreren Teilnehmenden genutzt werden, sind durch die Nutzenden zu reinigen. Andernfalls ist bei deren Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe) zu tragen. Diese Maßnahmen sind von den Nutzenden der Räume durchzuführen. Sportgeräte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Arbeitstische, Arbeitsmittel, Bedienelemente und Oberflächen in Praktikumsräumen sind **vor** Nutzungsbeginn durch die jeweiligen Nutzenden zu reinigen.

Labore werden analog zu den Büros gereinigt. Wie auch vor der Pandemie werden in Laboren aus Sicherheitsgründen keine Arbeitsflächen durch den Reinigungsdienst gereinigt.

### 3.2.4. Arbeitsplatzgestaltung (für Beschäftigte)

Arbeitsplätze von Beschäftigten sind so zu gestalten, dass Mindestabstand zu anderen Personen besteht.

Telearbeit/Homeoffice sollte den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin generell bei Büro- und vergleichbaren Arbeitsplätzen ermöglicht werden, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb das zulässt. Soweit zielführend, können auch einzelne Tage im Homeoffice mit einzelnen Tagen vor Ort kombiniert werden.

Die Beratungsstelle Familiengerechte Hochschule bietet Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen an, die z. B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

Soweit erforderlich und möglich, ist die Belegungsdichte von Arbeitsräumen durch Bildung von Teams, die abwechselnd in Präsenz und im Homeoffice arbeiten, zu verringern. Bei der Bildung von Teams ist darauf zu achten, dass möglichst immer dieselben Personen dem jeweiligen Team angehören.

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so ist durch andere geeignete Schutzmaßnahmen ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen bei Publikumsverkehr (vgl. §2 (5) Corona-ArbSchV). Wenn die genannten Anforderungen an die Raumbelugung nicht eingehalten werden können, haben die betroffenen Beschäftigten medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen (Beschaffung; vgl. Kapitel 3.1.2; vgl. §3 (1) Nr. 1 Corona-ArbSchV).

An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. Informationstresen, Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen aufzustellen. Der Bezug läuft über den Bereich Beschaffung in der Haushaltsabteilung.

#### *Kinderbetreuung/„Homeschooling“*

Soweit ein Kind wegen Krankheitssymptomen wie Fieber vom Besuch der Betreuungseinrichtung/Schule vorübergehend ausgeschlossen ist, gelten die allgemeinen Regelungen zur zeitlich befristeten Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung.

Soweit Kinder (teilweise) nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung/Schule dürfen (z.B. Quarantäne, Schließung der Einrichtung, Teilbetreuung wegen Überschreitung von Inzidenzwerten o.Ä.), darf ein Elternteil in Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten ohne zeitliche Befristung in Telearbeit/Homeoffice arbeiten, soweit dies möglich ist.

Ist dies nicht möglich, erfolgt subsidiär eine Dienstbefreiung im erforderlichen Umfang.

#### *Gefährdungsbeurteilung*

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesarbeitsministeriums macht erforderlich, dass für alle Bereiche der Universität Bayreuth im Hinblick auf die besondere Situation, die mit der bestehenden Pandemie gegeben ist, eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird. Anhand des Gefährdungsbeurteilungsbogens ([https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/News/2020/NEU\\_-Gefaehrdungsbeurteilung-Bogen-2\\_2---SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards/index.html](https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/News/2020/NEU_-Gefaehrdungsbeurteilung-Bogen-2_2---SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards/index.html)) kann die konkrete Umsetzung der Arbeitsschutzstandards „vor Ort“ geprüft werden. Die Gefährdungsbeurteilung soll dem/der Verantwortlichen eine Hilfestellung bieten, die jeweiligen Bereiche systematisch zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen, um diese dann zeitnah umzusetzen.

Das Original des ausgefüllten Gefährdungsbeurteilungsbogens verbleibt am Lehrstuhl bzw. bei der Einrichtung. Eine Kopie ist an [Sl@uni-bayreuth.de](mailto:Sl@uni-bayreuth.de) weiterzuleiten.

### 3.2.5. Schutz von Risikogruppen

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz, in Verbindung mit den behandelnden Ärzt\*innen, zu treffen. Eine entsprechende Beratung bietet auch die Betriebsärztin an. Nähere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/arbeitsmedizin/index.html>.

Angehörige von Risikogruppen im Lehrbereich können Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Maske befreit sind.

Studierende mit einem erhöhten Risiko treffen individuelle Absprachen mit ihrer Dozierenden und wenden sich an die Servicestelle Diversity (<https://www.diversity.uni-bayreuth.de/>) bezüglich Lösungsmöglichkeiten.

#### *Regelungen für schwangere Frauen*

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand haben schwangere Frauen zwar grundsätzlich kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren und unterliegen auch keinem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs. Allerdings sind die Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich eingeschränkt. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Dieser Umstand stellt nach dem Mutterschutzgesetz eine unverantwortbare Gefährdung dar.

Schwangere sollen, soweit dies irgendwie möglich ist, grundsätzlich im Homeoffice arbeiten. Soweit dies tatsächlich im Einzelfall nicht möglich ist, sind Tätigkeiten mit Personenkontakt oder Tätigkeiten mit Publikumskontakt in der Regel für Schwangere unzulässig. Eine Ausnahme kann nur dann ermöglicht werden, wenn eine konkrete Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die bestehende Schwangerschaft erfolgt. Bei dieser Gefährdungsbeurteilung ist außerdem auch der Weg zur Arbeit und von der Arbeit mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an den Sicherheitsingenieur (<https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/kontakt/index.html>) oder die Betriebsärztin (<https://www.sicherheitswesen.uni-bayreuth.de/de/arbeitsmedizin/index.html>).

Soweit ein vermehrter Personenkontakt einer schwangeren Frau im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Universität Bayreuth Schwangeren gegenüber ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Betroffene Beschäftigte nehmen bitte Kontakt mit der Betriebsärztin und der Personalabteilung auf, um das individuelle Gefährdungspotenzial einzuschätzen.

Generell sind die Regelungen zum Schutz der Schwangeren vorsorglich sehr stringent anzuwenden. Aktuelle Informationen bietet die entsprechende Webseite des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>.

#### *Regelungen für stillende Mütter*

Bei stillenden Frauen besteht dagegen nach den Maßgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales keine Notwendigkeit, ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Es besteht aber die Pflicht, eine Frau zum Stillen außerhalb der Universität freizustellen, sobald eine Covid-19-Erkrankung oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall im jeweiligen Arbeitsbereich (Abteilung/Lehrstuhl/Gebäude) auftritt.

Soweit dies möglich ist, bietet sich auch für Stillende vorrangig eine Tätigkeit über einen Tele- oder Homeoffice-Arbeitsplatz an. Durch eine solche Beschäftigung können Freistellungen zum Stillen und die für eine Frau damit verbundenen Umstände vermieden werden.

### 3.2.6. Gastronomische Angebote: Durchführung von Caterings und Buffets, Besuch der Mensa

Um die Anzahl naher Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren, sollten keine Caterings durchgeführt werden.

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-415/>). Hierzu zählen sowohl die Inanspruchnahme gastronomischer Angebote als auch deren Bereitstellung (z.B. während einer im Rahmen des Universitätsbetriebs organisierten Veranstaltung). Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sollen Selbstbedienungsbuffets vermieden werden. Um die Ausgabe von Speisen und Getränken so sicher wie möglich zu handhaben, wird angeraten, eine definierte Person mit der Ausgabe zu betrauen. Selbstbedienungsbuffets sind nur möglich, wenn abgepackte Speisen und Getränke ausgegeben werden.

Den spezifischen Regelungen zur Nutzung der Mensen und Cafeterien des Studentenwerks Oberfranken vor Ort ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### 3.2.7. Nutzung von Personenaufzügen

Auf die Nutzung von Fahrstühlen ist soweit wie möglich zu verzichten. Sofern eine Person aus gesundheitlichen Gründen auf den Fahrstuhl angewiesen ist, soll dieser nur einzeln genutzt werden.

### 3.2.8. Dienst- und Fortbildungsreisen

Dienst- und Fortbildungsreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie dringend notwendig sind. Vorrangig sollen die Möglichkeiten von Video- und Telefonkonferenzen genutzt werden. Wenn Dienst- und Fortbildungsreisen dringend notwendig sind, ist der/die Betroffene dazu angehalten, sich über die epidemiologische Lage und Entwicklung am Zielort zu informieren und sich mit den dort geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften vertraut zu machen. Beachtet werden sollen auch die aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>) und die jeweiligen Einreise-/Rückreise- bzw. Quarantänebedingungen.

*Vorgehensweise bei abgesagten Veranstaltungen bzw. geplanten und bereits genehmigten Dienst- und Fortbildungsreisen, wenn Reisekosten entstanden sind*

Unverzüglich nach Kenntnis der Absage sind alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten; bereits eingegangene Verpflichtungen sind soweit wie möglich rückgängig zu machen. Dies gilt entsprechend bei vorzeitiger Beendigung von Dienst- und Fortbildungsreisen.

Gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung ist die Fluggesellschaft zur Rückzahlung des Flugpreises verpflichtet. Angebotene Gutscheine müssen nicht akzeptiert werden.

Bei der Reisekostenabrechnung sind die nicht stornierbaren Leistungen bzw. anfallenden Stornokosten aufzulisten und durch Rechnungen zu belegen bzw. die Stornobedingungen der Abrechnung beizulegen. Erhaltene Rückerstattungen sind anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Die Reisekostenabrechnung ist zusammen mit der Genehmigung und dem offiziellen Schreiben zur Absage der Veranstaltung bzw. eines Screenshots der entsprechenden Internetseite bei Referat III/3 einzureichen.

Die Geltendmachung von Storno-Kosten unterliegt der Ausschlussfrist von sechs Monaten.

### 3.2.9. Dienstfahrzeugnutzung

Bei Fahrten im Dienst-PKW (z.B. Uni-Busse) dürfen Fahrgäste nur auf Rückbänken Platz nehmen. Es soll nur ein Fahrgast pro Rückbank versetzt sitzend zum/zur Fahrer\*in befördert werden. Unter diesen Umständen ist das Tragen einer Maske für Fahrer\*in und Fahrgast nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen. Ansonsten gilt die Maskenpflicht für alle Insassen.

## 3.3. Zusätzliche Regelungen für den Präsenzbetrieb

### 3.3.1. Allgemeine Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

*(entnommen aus Maskenschutzkonzept für Behörden vom 01.07.2021)*

#### *Arbeiten in einem Einzelbüro*

Sofern sich eine Person allein in einem Büro aufhält, muss keine Maske getragen werden.

#### *Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen*

Bei Nutzung von Begegnungsflächen und Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes, u. a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z. B. in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen sowie Eingängen) muss in jedem Fall eine Maske getragen werden.

#### *Nutzung von Aufzügen*

Wo möglich sollte die Nutzung von Aufzügen unterbleiben. Wo die Nutzung von Aufzügen erfolgt, sind die Mindestabstände von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Eine höhere Belegungsdichte ist auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. In Aufzügen muss in jedem Fall eine Maske getragen werden.

#### *Arbeiten in mehrfach belegten Büros (2 und mehr Personen)*

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein und die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Sollte auch das nicht möglich sein, sind Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen und ausreichende Lüftungsmaßnahmen vorzunehmen. Anderenfalls ist von den betroffenen Beschäftigten eine Maske zu tragen.

#### *Notwendige Besprechungen mit mehreren Personen (ab 2 Personen)*

Besprechungen sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und vorzugsweise sind technische Möglichkeiten wie Video- oder Telefonkonferenzen zu nutzen. Sind Besprechungen zwingend erforderlich, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Sofern der Besprechungsraum mit mehr als einer Person pro 10 Quadratmeter belegt ist, muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

#### *Risikopersonen*

Für Personen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe nach der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) angehören, sind gegebenenfalls gebotene Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen. Auf die Hinweise des RKI zu COVID-19 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)) sowie die Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinischeempfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>) wird verwiesen.

### 3.3.2. Gremienarbeit und Verwaltungsbetrieb

Sitzungen der rechtlich vorgesehenen universitären Gremien (z.B. Berufungsausschüsse, Fakultätsratssitzungen, Senatssitzungen, Sitzungen des Studierendenparlaments) sind als Sitzungen in persönlicher Anwesenheit unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zulässig. Grundsätzlich ist es auch erlaubt, Gremienarbeit digital durchzuführen.

Eine Person gilt auch dann als anwesend, wenn sie per Videokonferenz teilnimmt. Es muss gewährleistet sein, dass sich alle Teilnehmenden sehen und hören können. Allen Teilnehmenden soll daher im Vorfeld der Sitzung eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitgeteilt werden, über die Verbindungsstörungen oder Ausfälle unverzüglich an die Sitzungsleitung kommuniziert werden können.

Die Teilnehmenden müssen dafür sorgen und ausdrücklich versichern, dass keine Nichtmitglieder anwesend sind. Außerdem muss die Sitzung sorgsam protokolliert werden.

Vor allem muss vor (oder mit) jeder Abstimmung von den Mitgliedern zu Protokoll erklärt werden, dass sie der Diskussion folgen konnten. Nicht geheime Abstimmungen müssen so erfolgen, dass alle Mitglieder registrieren können, wer wie abgestimmt hat. Bei der Protokollierung des Abstimmungsergebnisses sollte daher das Wahlverhalten der einzelnen Teilnehmenden vorgelesen oder in anderer Weise transparent gemacht werden. Geheime Abstimmungen sind digital derzeit leider nicht möglich und können dementsprechend nur per Einsendung eines Wahlzettels durch Brief erfolgen. Sowohl bei nicht-geheimen (in der Sitzung) als auch bei geheimen Abstimmungen (im Nachgang) hat die Entscheidung auf der Grundlage der Beratung zu erfolgen. Eine „Kombination“ mit einem Umlaufverfahren in der Weise, dass alle (auch an der Videokonferenz nicht beteiligte) Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen, ist nicht rechtmäßig. Die Möglichkeit, statt einer Sitzung ein Umlaufverfahren, wie in der Grundordnung beschrieben, durchzuführen, bleibt aber gegeben. (Absatz entnommen aus Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst „Gremienbeschlüsse und Hochschulwahlen während der Covid19-Pandemie“ vom 30.04.2020)

Bei allen Veranstaltungen und Versammlungen, d.h. auch bei Gremiensitzungen, muss die Rückverfolgbarkeit aller anwesenden Personen sichergestellt werden, z.B. durch Nachvollziehbarkeit im Protokoll oder andere im Abschnitt 3.2.1 genannte Möglichkeiten zur Kontaktdatenerfassung. Auf Verlangen sind die Daten der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen.

#### *Berufungsvorträge*

Grundsätzlich sind Berufungsvorträge in Präsenzform möglich. Die Räumlichkeiten hierfür müssen geeignet sein, die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten. Falls kein Raum gefunden werden kann, welcher allen Ausschussmitgliedern plus weiteren Gästen der Hochschulöffentlichkeit Platz bietet, kann per Vorab-Anmeldung parallel ein Live-Streaming angeboten werden. Der Link wird den angemeldeten Personen zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, diesen nicht an Personen außerhalb der Hochschulöffentlichkeit weiterzuleiten, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen teilnehmen. Vorab ist das Einverständnis der Vortragenden einzuholen. Es dürfen keine Aufnahmen gemacht werden.

Sofern (mindestens) eine der zum Vortrag eingeladenen Personen nicht in Präsenz an die Universität kommen kann (z.B. wegen Ausreise- bzw. Einreisebeschränkungen, Quarantänepflichten) und somit nur die Möglichkeit eines Vortrages per Videokonferenz hat, sind alle Vorträge in digitaler Form durchzuführen, um die Vergleichbarkeit und Chancengleichheit für alle Bewerber\*innen zu gewährleisten.

Technische Unterstützung bietet das ITS/Medientechnik (Herr Dr. Günther Neubauer).

### 3.3.3. Präsenzlehrveranstaltungen

Der Präsenzlehrbetrieb im Studium wird durch die Lockerung der bisher geltenden Abstandsregeln bei Präsenzlehrveranstaltungen wieder zum Regelfall. Aktuell planen wir eine Belegung der Hörsäle und Seminarräume mit 50% der zur Verfügung stehenden Plätze. Digitale und digital unterstützte Formate wird es zur Ergänzung der Präsenzlehre weiterhin geben, die Entscheidungen dafür werden in den jeweiligen Fächern getroffen.

Abweichend davon ist für laborpraktische Lehrveranstaltungen eine Raumbellegung von bis zu 100% möglich. Unter diesen Bedingungen empfehlen wir aber weiterhin das Tragen von FFP 2-Masken durch alle Beteiligten.

#### *Verantwortlichkeiten von Dozierenden*

Die Verantwortlichkeit bezieht sich auf das Vorfeld der Veranstaltung (Organisation des Einlasses, inkl. besonderer Belehrung zum Abstand und Maskenpflicht), das Abhalten der Veranstaltung und die Beendigung der Veranstaltung (Verlassen des Lehrraumes). In Pausenzeiten oder nach Verlassen der Räumlichkeiten, endet die Verantwortlichkeit des Lehrpersonals. Das Lehrpersonal ist allerdings angehalten, die Studierenden auf die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht mit der Beendigung der Veranstaltung hinzuweisen. Weiterhin sind die Dozenten verantwortlich für die entsprechende Lüftung der Räume soweit keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist.

Allgemein gilt, dass keine dienstrechtlichen Maßnahmen denkbar sind, soweit nicht vorsätzlich gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) verstoßen wird.

Soweit Maskenpflicht besteht, hat der/die Dozierende auf deren Einhaltung während der Präsenzlehrveranstaltung hinzuwirken und deren Einhaltung zu überwachen. Verstoßen die Studierenden trotz wiederholter Erinnerung des/der Dozierenden dagegen, hat der/die verantwortliche Dozierende den/die Studierenden des Raumes zu verweisen und für den Rest der Veranstaltung auszuschließen.

Der/die Dozierende fertigt einen Vermerk mit dem Inhalt: Name, Vorname, Matrikelnummer der/des Studierenden und Grund des Verweises an und übersendet diesen an [praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de](mailto:praesenzveranstaltungen@uni-bayreuth.de).

Zusätzlich sind die Regelungen des Abschnitts 3.1.6 (Durchsetzung der Maßnahmen) zu beachten.

Der Sicherheitsdienst der Universität Bayreuth überprüft unter den Studierenden stichprobenartig die Einhaltung der 3G Regelung. Sofern der/die Dozierende auf freiwilliger Basis im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen unter den Studierenden Kontrollen durchführen möchte, ist dies (außerhalb von Prüfungen) zulässig. Wenn die Dozierenden bei ihren Kontrollen Regelverstöße feststellen, sind sie dazu angehalten, die entsprechenden Personen gemäß §2 der Hausordnung der Universität Bayreuth (<https://www.uni-bayreuth.de/de/service/hausordnung/index.html>) des Gebäudes zu verweisen.

### 3.3.4. Weitere Präsenzveranstaltungen an der Universität Bayreuth

Bei der Planung von Veranstaltungen auf dem Campus der Universität Bayreuth ist zu beachten, dass zurzeit nur „formelle“ Veranstaltungen (Tagungen, Mitgliederversammlungen, Proben, Team-Besprechungen etc.) stattfinden können, bei denen die Hygienevorschriften zuverlässig eingehalten werden können. Geselliges Beisammensein, grillen, Netzwerkformate etc. sind grundsätzlich auf dem Campus und an den Außenstellen **nicht** zulässig.

Tagungen, Kongresse oder vergleichbare Veranstaltungen, bei denen die Universität Bayreuth oder eine ihrer Einrichtungen als Veranstalterin fungiert, müssen nicht von der Hochschulleitung genehmigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Liegenschaften der Universität Bayreuth stattfindet. Die verantwortlichen Personen haben die Einhaltung der folgenden Regelungen für weitere Präsenzveranstaltungen an der Universität Bayreuth sicherzustellen.



Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

#### *Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen*

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

#### *Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen*

Grundsätzlich besteht ein Wahlrecht zwischen einer Veranstaltung, bei der der Mindestabstand von 1,5 m konsequent eingehalten wird **ohne** Maskenpflicht, und einer Veranstaltung, bei der der Mindestabstand unterschritten wird **mit** Maskenpflicht.

Veranstalter von Tagungen, Kongressen und vergleichbaren Veranstaltungen müssen jede\*n Teilnehmer\*in auf die Einhaltung der 3G-Regel überprüfen. Personen, die die 3G-Regel nicht erfüllen, dürfen nicht teilnehmen. Die Überprüfung und Kontrolle der 3G-Regelung ist durch den Veranstalter eigenständig zu organisieren. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher zu erfassen. Bei Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 Teilnehmer\*innen hat der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage eines von den fachlich zuständigen Staatsministerien bekannt gemachten Rahmenkonzepts zu erarbeiten und zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (vgl. §6 14. BayIfSMV).

#### *Sport-Präsenzveranstaltungen*

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-401/>).

Abweichend von den allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen ist für sportpraktische Lehrveranstaltungen eine Raumbelugung von bis zu 100% möglich.

Bei Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

#### *Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Proben*

Sofern zulässig, gelten für Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Proben die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Hygienekonzepts für kulturelle Veranstaltungen (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-642/>). Abweichend von den allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen ist für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen eine Raumbelugung von bis zu 100% möglich.

Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb der Universität.

### *Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften*

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

#### 3.3.5. Publikumsverkehr und Serviceangebote

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder E-Mail-Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten.

Für Serviceangebote der Universität, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

#### 3.3.6. Kulturstätten

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten ([https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV\\_13/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfSMV_13/true)) gelten auch für Kulturstätten der Universitäten und Kulturstätten in von den Universitäten bewirtschafteten Liegenschaften (z.B. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten).

Das Freigelände und die Gewächshäuser des Ökologisch-Botanischen Gartens sind geöffnet. In den Gewächshäusern besteht Maskenpflicht.

## 4. Inkrafttreten

Dieses Handbuch gilt ab dem 22.10.2020. Das Handbuch wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen angepasst.

Bayreuth, den 22.09.2021

Prof. Dr. Stefan Leible  
Präsident

Dr. Nicole Kaiser  
Kanzlerin